Aurich belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke nach den Bestimmungen der §§ 24 und 26 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes.

§ 5. Den Steuern vom Gewerbebetriebe unterliegen alle in der Stadt Aurich betriebenen Gewerbe nach den Bestimmungen der §§ 28, 30 und 32 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes.

§ 6. Die Gemeinde-Einkommensteuerpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des Kommunal-Abgaben-Gesetzes. Neuanziehende werden, auch wenn sie in der Stadt Aurich keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zur Steuer herangezogen, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt. Ist gemäß § 49 oder § 50 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes ein Theil des Einkommens für die Einkommensteuer hiesiger Stadt außer Berechnung zu lassen, so wird stets ein volles Viertheil des Gesammteinkommens hier herangezogen.

§ 7. Die Veranlagung erfolgt durch einen Steuerausschuß. Der Steuerausschuß besteht aus dem Bürgermeister oder einem andern Mitglied des Magistrats als Vorsitzenden und sechs von den städtischen Kollegien, die zu diesem Zwecke zu einer Wahlversammlung zusammentreten, eigens dazu gewählten Mitgliedern. Der Steuerausschuß erledigt seine Geschäfte in sinngemäßer Anwendung der durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 für die Veranlagungskommissionen gegebenen Vorschriften. Der Steuerausschuß ist ermächtigt, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62 des Gesetzes vom 14. Juli 1893) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt, von den Steuerpflichtigen binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern.

§ 8. Jedem Steuerpflichtigen wird eine besondere Mittheilung (Steuerzettel) über die von ihm zu zahlenden Steuern zugefertigt.

§ 9. Die Steuern sind in dreimonatlichen Raten im zweiten Monat des Vierteljahres zu entrichten. Die Festsetzung der Hebungstage wird dem Magistrat übertragen.

§ 10. Wer ohne Verletzung der Vorschriften des § 79 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 die von ihm gemäß § 7 dieser Ordnung geforderte Auskunft nicht giebt, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mk.

Ordnung,

betreffend die Erhebung einer Steuer von Schlachtvieh und Fleisch vom 24. Januar 1895.

§ 1. Von allem Schlachtvieh, welches in der Stadt Aurich zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche geschlachtet wird oder welches schon geschlachtet ganz oder in Stücken in die Stadt eingebracht wird, ist nach folgenden Sätzen eine Steuer an die Kämmereikasse zu entrichten: 1. von einem Stücke Hornvieh, einem Ochsen, einer Kuh, einer sog. Quene oder einem Stier 6 Mk., 2. für Rindfleisch für das Kilogramm 4 Pfg., 3. für ein Kalb 25 Pfg., 4. für ein Kilogramm Kalbfleisch 4 Pfg., 5. für ein Schwein 1 Mk., 6. für einen Schinken oder eine Seite Speck 25 Pfg., 7. für ein Kilogramm Schweinefleisch oder Wurst 4 Pfg., 8. für ein Schaf, Hammel, Ziege, Lamm 38 Pfg., 9. für ein Kilogramm Schaf-, Ziegen-, Lamm- oder Hammelfleisch 2 Pfg.

§ 2. Der Magistrat ist befugt, unbemittelten Einwohnern der Stadt die Steuer für zum eigenen Bedarf geschlachtete Schweine (§ 1 Ziffer